

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, NIKI Luftfahrt GmbH (Fluggesellschaft), LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, Luftfahrtgesellschaft Walter mbH und Belair Airlines AG**

**1. Vertrag**

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung und dem Zugang der Buchungsbestätigung zustande. Im Rahmen des Buchungsvorgangs ist der tatsächliche, mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Ersatzdokument übereinstimmende Vor- und Nachname des/der Reiseteilnehmer anzugeben. Die Angabe von Fantasienamen oder fiktiven Namensbezeichnungen ist unzulässig. Bei nachträglicher Benennung eines tatsächlichen Reiseteilnehmers findet Ziffer 4. Anwendung.

**2. Preise/Zahlung**

2.1. Es gelten die mit der Buchung bestätigten Leistungen und Preise. Änderungen des Flugpreises sind nach Vertragsschluss im Falle der Veränderung der Treibstoffkosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafen-, Sicherheitsgebühren oder Wechselkursänderungen um mindestens 10 % auf den Einzelpreis zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen, die Fluggesellschaft den Reiseteilnehmer nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informiert und die Veränderung für sie bei Vertragsschluss nicht erkennbar war. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der Beförderungskosten (z. B. Treibstoffkosten) kann die Fluggesellschaft den Erhöhungsbetrag verlangen; ansonsten werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Flugzeuges geteilt und der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangt. Werden die bei Vertragsschluss bestehenden Abgaben wie Flughafengebühren gegenüber der Fluggesellschaft erhöht, so kann der Flugpreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Beförderungsvertrages kann der Flugpreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Flugbeförderung dadurch für die Fluggesellschaft verteuert hat. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Flugtermin verlangt werden. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtflugpreises ist der Reiseteilnehmer berechtigt, kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Senkung oder Aufhebung bereits entrichteter, aber nicht im Flugpreis enthaltener Steuern, Gebühren oder Kosten, wird der Mehrbetrag rückerstattet.

2.2. Alle Zahlungen erfolgen entweder über eine von der Fluggesellschaft akzeptierte Kreditkarte oder über ein Lastschriftverfahren von einem durch den Anmelder zu benennenden deutschen, österreichischen oder niederländischen Bankkonto. Der Reiseteilnehmer kann den gesamten Reisepreis in bar nur am Tag der Buchung und am Verkaufsschalter ausgleichen. Dabei ist immer der Gesamtbetrag fällig. Das Inkasso durch einen Mittler ist nicht zulässig. Sofern von dem Leistenden nichts anderes bestimmt wird, werden Zahlungen zunächst auf die ältesten Forderungen verrechnet. Eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

2.3. Verweigert ein Kreditkarteninstitut oder eine Bank den Ausgleich der aus dem Vertrag entstandenen Forderung aus einem von dem Kunden zu vertretenden Grund, so ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes für die Bankrücklast in Höhe von 10 EUR verpflichtet. Hierbei bleibt es dem Kunden nach deutschem Recht unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Anderenfalls ist die Fluggesellschaft berechtigt, den Vertrag nach erfolgloser Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung nach Ziffern 5.1.1–5.2 zu kündigen und die dort jeweils vorgesehenen Entgelte zu erheben. Ziffer 5.3 findet entsprechend Anwendung.

Bei einer Buchung im Flexitarif erhebt die Fluggesellschaft ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von insgesamt 25 EUR pro Reiseteilnehmer. Dem Kunden steht nach deutschem Recht der Nachweis offen, dass das im konkreten Fall angemessene Bearbeitungsentgelt wesentlich niedriger ist als das pauschalierte Bearbeitungsentgelt.

**3. Reisedokumente**

3.1. Der Reiseteilnehmer erhält bei Nutzung des AB-TIX Service (ticketloses Fliegen) eine Buchungsbestätigung per Post oder E-Mail sowie gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes und seiner Buchungsnummer am Check-in die Bordkarte für den gebuchten Flug.

3.2. Jeder Reiseteilnehmer ist selbst verantwortlich für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften (z. B. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen, auch für mitgeführte Tiere) sowie für die Vollständigkeit der Reiseunterlagen. Im Falle der Nichterfüllung ist die Fluggesellschaft berechtigt, die Beförderung zu verweigern und alle hieraus entstehenden Kosten und Nachteile dem Reiseteilnehmer in Rechnung zu stellen.

**4. Umbuchungen**

4.1. Eine Umbuchung liegt vor, wenn bei noch freien Sitzplatzkapazitäten auf Wunsch des Reiseteilnehmers der Flugtermin, ein Reiseteilnehmer, das Flugziel, ein Abflug- und/oder Rückflughafen vor einzelnen Abflügen geändert wird.

4.2. Eine Umbuchung ist bis zu einem Zeitraum von 30 Minuten vor der vereinbarten Abflugzeit möglich. Die Änderung eines Reiseteilnehmers ist bis zum Abflug (Hinflug) möglich.

4.3. Bei Umbuchungen ist jeweils der Differenzbetrag zum im Zeitpunkt der Umbuchung geltenden, ggf. höheren Tarif zu zahlen; eine Umbuchung in niedriger tarifierte Abflüge ist nur unter Beibehaltung des ursprünglichen Flugpreises

möglich. Zusätzlich fällt für Flüge im Spartarif auf der Kurz- und Mittelstrecke (Entfernung zwischen Abflug- und Zielort nach Großkreisberechnung unter 3.000 Meilen) eine Umbuchungspauschale in Höhe von 30 EUR an, für Flüge im Spartarif auf der Langstrecke (Entfernung zwischen Abflug- und Zielort nach Großkreisberechnung mindestens 3.000 Meilen) eine Umbuchungspauschale in Höhe von 50 EUR. Bei Umbuchung eines Fluges, der zu einem Flextarif oder einem Firmentarif (CompanyFlexFare) gebucht wurde, ist lediglich der Differenzbetrag zum im Zeitpunkt der Umbuchung geltenden, ggf. höheren Tarif zu zahlen. In allen vorbenannten Fällen bleibt es dem Reiseteilnehmer nach deutschem Recht unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten als die Umbuchungspauschale entstanden sind.

4.4. Umbuchungen können auch telefonisch vorgenommen werden. Eine Umbuchung auf einen späteren Flug ist – vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen am Zielort – nur innerhalb des veröffentlichten Flugplans bei Vorhandensein entsprechender Kapazitäten möglich, und nur solange der spätere Flug maximal 365 Tage nach dem ursprünglich gebuchten Hinflug datiert. Jegliche Erstattungen für nicht genutzte Strecken sind bei Flügen, die zum Spartarif gebucht wurden, ausgeschlossen. Für Umbuchungen ist eine Zahlung der Gebühren nur über die zugelassenen Kreditkarten oder per Lastschrift möglich. Umbuchungsgebühren für Infants (Babys bis zum 2. Lebensjahr) fallen nicht an. Auf die Umbuchungsgebühr wird keine Ermäßigung gewährt. Die Umbuchung von einem rein nationalen Flug zu einem internationalen Flug und umgekehrt ist nicht möglich.

## 5. Stornierung und Nichtantritt des Fluges

5.1. Die Stornierung des gebuchten Fluges oder einer anderen bestätigten Leistung (wie z. B. Sitzplatzreservierung, Tierbeförderung, Sonderreservierungen) muss der Fluggesellschaft schriftlich (Fax an +49 (0)30-4102 1003, Brief oder E-Mail an Air Berlin, Service Team, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Deutschland; serviceteam@airberlin.com) oder telefonisch unter der Rufnummer 01805-737 800 (0,14 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz – abweichende Preise aus Mobilfunknetzen sind möglich) unter Angabe der Buchungsnummer vor Reiseantritt mitgeteilt werden. Entscheidend ist das Eingangsdatum bei Air Berlin. Nach Reiseantritt ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Für Stornierungen gelten die folgenden Regelungen nach deutschem Recht:

Flextarif:

5.1.1. Wird ein gebuchter Kurz-, Mittel- oder Langstreckenflug im Flextarif nicht angetreten oder storniert, wird das geleistete Beförderungsentgelt zurückerstattet. Im Falle eines Nichtantritts oder einer Stornierung eines Fluges, der zuvor im Spartarif gebucht war, gilt für den Preisanteil des ursprünglichen Spartarifs Ziffer 5.1.2 bzw. 5.1.3 entsprechend.

Spartarif:

5.1.2. Wird ein gebuchter Kurz- oder Mittelstreckenflug (Entfernung zwischen Abflug- und Zielort nach Großkreisberechnung unter 3.000 Meilen) im Spartarif nicht angetreten oder storniert, so ist die Fluggesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Reiseteilnehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und/oder möglicher anderweitiger Verwendungen der gebuchten Leistung zu verlangen, es sei denn, der zum Nichtantritt oder zur Stornierung führende Umstand ist von der Fluggesellschaft zu vertreten oder beruht auf höhere Gewalt. Einwendungen des Reiseteilnehmers finden nach Ziffer 5.3 Berücksichtigung.

5.1.3. Wird ein gebuchter Langstreckenflug (Entfernung zwischen Abflug- und Zielort nach Großkreisberechnung mindestens 3.000 Meilen) im Spartarif nicht angetreten oder storniert, darf die Fluggesellschaft folgende Beträge berechnen, es sei denn, der zum Nichtantritt oder zur Stornierung führende Umstand ist von der Fluggesellschaft zu vertreten oder beruht auf höhere Gewalt:

- bis 21 Tage vor Reiseantritt: 20 % des Beförderungsentgeltes
- bis 14 Tage vor Reiseantritt: 30 % des Beförderungsentgeltes
- bis 7 Tage vor Reiseantritt: 40 % des Beförderungsentgeltes
- bis 1 Tag vor Reiseantritt: 50 % des Beförderungsentgeltes
- am Tag des Reiseantritts: 100 % des Beförderungsentgeltes (netto).

In allen vorbenannten Fällen werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der gebuchten Leistung berücksichtigt.

5.2. Für die Bearbeitung und Abwicklung nicht angetretener oder stornierter Flüge im Spartarif (Ziffer 5.1.2 und 5.1.3) erhebt die Fluggesellschaft weiterhin ein Bearbeitungsentgelt von 25 EUR pro Reiseteilnehmer und Buchung. Dem Kunden steht nach deutschem Recht der Nachweis offen, dass das im konkreten Fall angemessene Bearbeitungsentgelt wesentlich niedriger ist als das pauschalierte Bearbeitungsentgelt.

5.3. In allen vorbenannten Fällen bleibt es dem Reiseteilnehmer nach deutschem Recht unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruch entstanden ist.

5.4. Die vorbenannten Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Reiseteilnehmer den Flug nicht zur angegebenen Zeit erreicht oder wegen unvollständiger Reisepapiere vom Flug ausgeschlossen wird. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

## 6. Änderungen/Flugzeitänderungen

Die Fluggesellschaft ist nach besten Kräften bemüht, Reiseteilnehmer und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. Bekannt gegebene Flugzeiten können aus flugbetrieblichen Gründen Änderungen in angemessenem Umfang unterliegen. Die Fluggesellschaft wird sich bemühen, Änderungen von Flugzeiten auf das notwendige Maß zu

beschränken und Reiseteilnehmer möglichst frühzeitig zu informieren. Dem Reiseteilnehmer wird empfohlen, sich die Flugzeit telefonisch im Zeitraum von 24 bis 48 Stunden vor Hin- oder Rückflug über das Service-Center unter Tel.: +49 (0)1805-737 800 (0,14 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz - abweichende Preise aus Mobilfunknetzen sind möglich) bestätigen zu lassen. Darüber hinaus wird empfohlen, bei der Flugbuchung eine Rufnummer zu hinterlegen, unter welcher der Reiseteilnehmer auch am Zielort erreichbar ist. Die Fluggesellschaft ist - nur soweit erforderlich - berechtigt, das Fluggerät zu ändern und die Beförderung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, wobei die Fluggesellschaft für die gebuchte Beförderung weiterhin verantwortlich bleibt. Für den Fall eines Wechsels zu einem anderen Luftfahrtunternehmen ist die Fluggesellschaft verpflichtet, unabhängig vom Grund des Wechsels unverzüglich alle angemessenen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass der Reiseteilnehmer so rasch wie möglich über den Wechsel und die Identität des anderen Luftfahrtunternehmens informiert wird. In jedem Fall wird der Reiseteilnehmer bei der Abfertigung, spätestens jedoch beim Einstieg unterrichtet (EG-VO 2111/05).

## **7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Luftbeförderung infolge höherer Gewalt unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Kündigung vor Abflug zahlt die Fluggesellschaft den bereits gezahlten Reisepreis zurück. Damit sind alle Ansprüche des Reiseteilnehmers aus dem Vertrag abgegolten, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden oder um grob fahrlässig bzw. vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

## **8. Haftung**

8.1. Es gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften in Verbindung mit den im Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr festgelegten Regelungen in Bezug auf Schäden an Leib und Leben des Reiseteilnehmers sowie seines Gepäcks. Ausgenommen von Personenschäden ist die Fluggesellschaft nur für mittelbare oder Folgeschäden haftbar, wenn sie diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt. Eine etwaige Gepäckreklamation ist direkt bei Ankunft am Gepäckschalter vorzunehmen. Andernfalls ist die schriftliche Schadensreklamation innerhalb der im Montrealer Übereinkommen vorgesehenen Fristen an die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, Abt. Kundenservice, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin oder an die LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, Abt. Kundenservice, Flughafen Halle 8, 40474 Düsseldorf, Deutschland, zu senden. Es wird empfohlen, Wertgegenstände, Medikamente, verderbliche oder zerbrechliche Gegenstände im Handgepäck (bis max. 6 kg erlaubt) zu befördern. Im übrigen gelten die im Flugschein aufgeführten Hinweise auf Haftungsbeschränkungen. Soweit im vorangegangenen Absatz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Einwendungen aus dem Montrealer Übereinkommen und dem anwendbaren nationalen Recht uneingeschränkt.

8.2. Erfolgt ein Beförderungsabschnitt mit einem anderen Verkehrsmittel als mit einem Luftfahrzeug (z. B. Rail&Fly), so gelten für diesen Beförderungsabschnitt die Bedingungen dieses Verkehrsmittels (Art. 38 Abs. 2 Montrealer Übereinkommen).

## **9. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen**

9.1. Die Fluggesellschaft ist im Rahmen der Vertragsdurchführung nach Maßgabe des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen befugt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt. Die Verarbeitung oder Nutzung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu folgenden Zwecken: Vornahme von Reservierungen, Erwerb eines Flugscheins, Erwerb zusätzlicher Dienstleistungen und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs; Entwicklung und Bereitstellung von Dienstleistungen, Erleichterung von Einreise- und Zollabfertigungsverfahren. Zu diesen Zwecken wird die Fluggesellschaft ermächtigt, diese Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu sperren, zu löschen, zu nutzen und sie an eigene Geschäftsstellen, bevollmächtigte Vertreter, sowie an diejenigen, die die oben genannten Dienstleistungen im Auftrag der Fluggesellschaft bereitstellen, zu übermitteln. Die Fluggesellschaft ist ferner berechtigt, die Passdaten und die im Zusammenhang mit der Luftbeförderung verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten an Behörden im In- und Ausland (einschließlich Behörden in den USA und Kanada) zu übermitteln, wenn das jeweilige Übermittlungsverlangen der Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt und somit für die Erfüllung des Beförderungsvertrages erforderlich ist.

9.2. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Verträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Es wird empfohlen, sich mündliche Nebenabreden schriftlich bestätigen zu lassen. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Auf die Allgemeinen Beförderungsbedingungen wird Bezug genommen. Ist im Falle eines Code Shares eine der o. g. Fluggesellschaften als Luftfrachtführer eingetragen, so unterliegt die Beförderung den Beförderungsbedingungen; nähere Auskünfte gibt ansonsten die jeweils ausführende Fluggesellschaft. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen die Fluggesellschaft zur Anfechtung bzw. Korrektur des Vertrages. Für den Fall einer dadurch bedingten Preiserhöhung ist der Reiseteilnehmer berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Reisebestätigung vom Vertrag zurückzutreten. Im kaufmännischen Verkehr ist der Gerichtsstand Berlin. Im Übrigen richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 01.04.2009

**Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB) der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, NIKI Luftfahrt GmbH (Fluggesellschaft), LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, Luftfahrtgesellschaft Walter mbH und Belair Airlines AG**

**1. Anwendungsbereich**

Diese Beförderungsbedingungen gelten für jegliche Beförderung von Fluggästen und Gepäck, einschließlich der damit zusammenhängenden Leistungen, durch die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, NIKI Luftfahrt GmbH, LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, Luftfahrtgesellschaft Walter mbH, Belair Airlines AG oder ihre Erfüllungsgehilfen (im Folgenden die Fluggesellschaft). Diese Beförderungsbestimmungen gelten auch für unentgeltliche Beförderungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es gelten zusätzlich jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fluggesellschaft.

**2. Kontakt für Anmeldungen und Informationen**

Alle Anmeldungen oder Informationen werden durch das Service-Center der Air Berlin vorgenommen. Dieses ist unter Tel.: +49 (0)1805-737 800 (0,14 EUR/Min. - abweichender Preis bei Anrufen aus Mobilfunknetzen möglich), Fax: +49 (0)30-4102 1003 oder E-Mail an [serviceteam@airberlin.com](mailto:serviceteam@airberlin.com) oder unter Air Berlin Serviceteam, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin zu erreichen.

**3. Beförderung nur bei Vorlage vollständiger, gültiger Reiseunterlagen**

Die Beförderung eines Fluggastes durch die Fluggesellschaft erfolgt nur bei - im Zuge der Abfertigung rechtzeitig erfolgter - Vorlage vollständiger, gültiger Reiseunterlagen nebst gültigem Personalausweis/Reisepass/Visum oder gleichwertigen Ersatzdokumenten bei Abhandenkommen der Originalunterlagen. Dies gilt auch für mitgeführte Tiere.

Die Vorlage eines geeigneten Ausweisdokuments (Eintrag im Pass der Erziehungsberechtigten bzw. Kinderausweis) gilt ebenso für Kinder und Kleinkinder. Es wird empfohlen, die Buchungsnummer beim Check-in bereitzuhalten.

Die Fluggesellschaft ist berechtigt, die Beförderung zu verweigern, wenn die Einreisebestimmungen eines Zielstaates nicht erfüllt sind oder länderspezifische Beförderungsdokumente/ Nachweise nicht vorgelegt werden können.

**4. Check-in, Nichteinhaltung von Check-in- und Boarding-Zeit**

4.1. Checken Passagiere durch Schalter-Check-in oder Quick-Check-in ein, ist wie folgt zu unterscheiden:

- Bei Kurz- und Mittelstreckenflügen (bis zu 3.000 Meilen) müssen die Passagiere je nach Abflughafen spätestens 30, 45 oder 60 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit sich am Check-in-Schalter zum Erhalt der Bordkarte eingefunden haben (bei Quick-Check-in am Flughafenautomaten: den automatischen Check-in-Vorgang zum Erhalt der Bordkarte abgeschlossen haben), um den gebuchten Flug antreten zu können. Die genauen Check-in-/Meldeschlusszeiten sind der Buchungsbestätigung zu entnehmen. Informationshalber können die Check-in-/Meldeschlusszeiten der jeweiligen Abflughäfen auch unter [www.airberlin.com](http://www.airberlin.com) eingesehen und beim Service Center sowie bei den Verkaufsschaltern der Air Berlin erfragt werden. Es wird empfohlen, frühzeitig vor der vorgesehenen Check-in-Zeit am Check-in-Schalter zu erscheinen, damit eine rechtzeitige Abfertigung, z.B. durch etwaige Warteschlangen, nicht gefährdet wird.

- Bei Langstreckenflügen (ab 3.000 Meilen) müssen sich die Passagiere mindestens 90 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit am Check-in-Schalter zum Erhalt der Bordkarte eingefunden haben (bei Quick-Check-in am Flughafenautomaten: den automatischen Check-in-Vorgang abgeschlossen haben), um den gebuchten Flug antreten zu können. Es wird empfohlen, frühzeitig vor der vorgesehenen Check-in-Zeit am Check-in-Schalter zu erscheinen, damit eine rechtzeitige Abfertigung, z.B. durch etwaige Warteschlangen, nicht gefährdet wird.

4.2. Im Falle eines Check-ins durch Web-Check-in müssen die Passagiere spätestens 120 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit das Check-in im Internet abgeschlossen haben und die Bordkarte zum Flugantritt ausgedruckt haben.

4.3. Im Falle eines Check-ins durch MMS-Check-in (gilt nur für deutsche oder österreichische Mobilfunknetze) müssen die Passagiere spätestens 60 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit die SMS-Anfrage der Fluggesellschaft auf ihr MMS-fähiges Mobilfunktelefon zum Erhalt der Bordkarte als MMS-Barcode bestätigt und damit das Check-in zum Flugantritt abgeschlossen haben.

4.4. Die genauen Abflugzeiten sind der jeweiligen Buchungsbestätigung sowie der Anzeigentafel am Abflughafen zu entnehmen. Der Fluggast ist selbst für die Einhaltung der Check-in-/Meldeschlusszeiten verantwortlich.

4.5. Die Passagiere haben sich darüber hinaus spätestens 20 Minuten vor Abflug (Boarding-Zeit) mit gültiger Bordkarte (MMS-Check-in: MMS-Barcode) einsteigebereit am Flugsteig/Gate einzufinden.

4.6. Bei Nichteinhaltung der in den vorhergehenden Absätzen (4.1-4.4) aufgeführten Check-in-Zeiten (Check-in-/Meldeschlusszeiten) oder bei Nichteinhaltung der Boarding-Zeit (4.5) verlieren die Passagiere, unabhängig vom Besitz einer gültigen Bordkarte, ihren Beförderungsanspruch, sind jedoch weiterhin zur Zahlung des Flugpreises verpflichtet, es sei denn, dieser Umstand ist von der Fluggesellschaft zu vertreten oder beruht auf höhere Gewalt. In gleichem Umfang können Schadens-, Aufwendungsersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen die Fluggesellschaft hieraus nicht abgeleitet werden.

## 5. Beförderung von Gepäck

5.1. Die Fluggesellschaft kann die Annahme des Gepäcks verweigern, wenn es nicht so verpackt ist, dass eine sichere Beförderung gewährleistet werden kann. Der Fluggast ist mit dafür verantwortlich, sein Gepäck so zu gestalten, dass das Gepäck sowie alle enthaltenen Gegenstände den Transport ohne Schäden übersteht.

5.2. Das Handgepäck darf maximal ein Gewicht von 6 kg ohne Laptop (8 kg mit Laptop, für USA/Kanada-Flüge einheitlich: 8 kg) aufweisen. Die Abmessungen des Handgepäcks dürfen die Maße 55 cm x 40 cm x 20 cm nicht überschreiten. Wegen der räumlichen Begrenzung und der Sicherheit ist nur ein Handgepäckstück erlaubt. Gemäß der EU-VO 1546/2006 dürfen Passagiere auf allen Flügen, die in Europa starten (auch auf Anschlussflügen), Flüssigkeiten, Druckbehälter (wie z. B. Sprays), Pasten, Lotionen oder andere gel-artige Substanzen nur noch bis zu einer Maximalmenge von 100 ml pro Verpackungseinheit im Handgepäck mitnehmen. Entscheidend ist die aufgedruckte Füllmenge. Die einzelnen Behältnisse müssen vollständig in einen wiederverschließbaren, transparenten Plastikbeutel mit einem maximalen Fassungsvermögen von einem Liter passen und werden kontrolliert. Pro Fluggast ist ein Beutel erlaubt. Für Medikamente und Babynahrung gelten Sonderbestimmungen, die über das Service-Center der Fluggesellschaft erfragt werden können. Verschiedene Nicht-EU Staaten haben gleichlautende, ähnliche Regelungen erlassen. Nähere Informationen können über das Service-Center der Fluggesellschaft erfragt werden.

5.3. Die Freigeepäckgrenze für aufgegebenes Gepäck beträgt 20 kg je Passagier bei Flügen bis zu 3.000 Meilen, sofern Sonderregelungen (z. B. Kundenbindungsprogramme) nicht etwas anderes bestimmen. Ab einem Aufenthalt von 28 Tagen erhöht sich die Freigeepäckgrenze auf 30 kg. Bei Flügen über 3.000 Meilen beträgt die Freigeepäckgrenze 20 kg, ab einem Aufenthalt von 28 Tagen 30 kg (Businessklasse: 30 kg, bzw. ab einem Aufenthalt von 28 Tagen 40 kg), sofern Sonderregelungen (z. B. Kundenbindungsprogramme, USA/Kanada-Flüge: 23 kg / 32 kg für Business/Relax-Class-Gäste) nicht etwas anderes bestimmen. Wir empfehlen, keine einzelnen Gepäckstücke mit einem höheren Gewicht als 32 kg aufzugeben. Nähere Informationen können über das Service-Center der Fluggesellschaft erfragt werden.

Bei Überschreitung der für den Passagier geltenden Freigeepäckgrenze ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen (vgl. Ziffer 7). Verantwortlich für die Zahlung der zusätzlichen Vergütung ist die in der Buchung als Kunde und Rechnungsempfänger vermerkte Person und/oder der Reisetilnehmer.

5.4. Nachweis über aufgegebenes Gepäck hinsichtlich Gewicht und Anzahl führt der Fluggast mit dem Gepäckabschnitt. Es wird empfohlen, den Namen und die Adresse des Fluggastes an und im aufgegebenen Gepäck anzubringen.

5.5. Der Fluggast ist verpflichtet, sein aufgegebenes Gepäck entgegenzunehmen, sobald es von der Fluggesellschaft ausgegeben wird. Wird das aufgegebene Gepäck nicht abgeholt oder die Annahme verweigert, ist die Fluggesellschaft berechtigt, ggf. entstandene Kosten für die Lagerung zu verlangen.

## 6. Nicht erlaubtes Gepäck

6.1. Die Beförderung von Gefahrgut ist bei allen Flügen der Fluggesellschaft grundsätzlich verboten.

6.2. Der Fluggast darf folgende Gegenstände generell **nicht** mitführen:

- Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug, Ausrüstungsgegenstände an Bord oder Personen zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive, ätzende oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art, d. h. alle Gegenstände oder Substanzen, die nach den Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften als Gefahrgut klassifiziert sind;
- Gegenstände, die wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind.

6.3. Einzelne mitgebrachte Lithium-Batterien oder Lithium-Akkumulatoren (wie sie in elektronischen Gebrauchsgütern wie z. B. in Laptop-Computern, Mobiltelefonen, Uhren, Kameras, gebräuchlich sind) dürfen ausschließlich im Handgepäck befördert werden. Es dürfen höchstens zwei einzelne Lithium-Batterien oder Akkumulatoren mit einer Wattstundenleistung bis 160Wh als Ersatzzellen für elektronische Gebrauchsgüter befördert werden. Die Beförderung von einzelnen Batterien oder Akkumulatoren mit einer Wattstundenleistung von 100Wh bis 160Wh bedarf der vorherigen Zustimmung der Fluggesellschaft. Weitere Einzelheiten zur Beförderung von Batterien und Akkumulatoren sind den Sicherheitshinweisen im Internet zu entnehmen.

6.4. Weder im Handgepäck noch an der Person darf der Fluggast Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Behälter unter Gasdruck, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden können, mitführen. Gleiches gilt für Munition und explosionsgefährliche Stoffe jedweder Art. Benzinfeuerzeuge (Zippos) sind verboten. Der Fluggast darf 1 Gasfeuerzeug an seiner Person mitführen.

6.5. Nur im aufgegebenen Gepäck dürfen Spielzeuggewehre (Plastik oder Metall), Katapulte, Besteck, Rasierklingen (sowohl mit Sicherheits- als auch offener Klinge), handelsübliche Spielzeuge, die möglicherweise als Waffe verwendet werden können, Stricknadeln, Sportschläger und sonstige Sport- und Freizeitausrüstung, die als Waffe verwendet werden kann (z. B. Skateboard, Angelrute oder Paddel) und jegliche anderen scharfen Objekte transportiert werden. Dies gilt auch für Nagelscheren, -feilen, Stielkämme und Spritzen (außer für nachgewiesene medizinische Zwecke) sowie für Kerzen mit Gel-Anteil, Schuheinlagen mit Gel-Anteil, Schneekugeln oder ähnliche Dekorationen unabhängig von Größe oder Flüssigkeitsmenge. Um Verletzungen zu vermeiden, sind sämtliche scharfen Gegenstände im aufgegebenen Gepäck zu sichern und gesichert zu verpacken.

6.6. Es wird empfohlen, im aufzugebenden Gepäck keine zerbrechlichen oder verderblichen Gegenstände, Gegenstände von besonderem Wert, wie z. B. Geld, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Laptops, Kameras, Funktelefone, Navigations- oder sonstige elektronische Geräte, Wertpapiere sowie andere Wertsachen oder Dokumente, Muster, Ausweispapiere, Haus-, Autoschlüssel, Medikamente oder Flüssigkeiten zu befördern.

## 7. Über-/ Sondergepäck

7.1. Die Beförderung von Gepäck, das die geltenden Freigepäckgrenzen gewichtsmäßig überschreitet, ist entgeltpflichtig. Bei Gepäck, das die Freigepäckmenge überschreitet, wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ein zusätzliches Beförderungsentgelt (Übergepäckrate) erhoben. Das Entgelt ist in jedem Fall vor Abflug zu entrichten, anderenfalls besteht kein Anspruch auf Beförderung des Gepäcks. Verantwortlich für die Zahlung der zusätzlichen Vergütung ist die in der Buchung als Kunde und Rechnungsempfänger vermerkte Person und/oder der Reiseteilnehmer. Die Übergepäckraten gliedern sich wie folgt auf:

- Inlandsflüge: 5 EUR je kg und einfache Strecke
- Internationale Flüge, Kurz-/Mittelstrecke: 8 EUR je kg und einfache Strecke
- Internationale Flüge, Langstrecke: 20 EUR je kg und einfache Strecke
- Sonderregelungen für USA/Kanada-Flüge (sog. two-piece-concept):
  - Freigepäckgrenze: 2 Gepäckstücke á 23 kg (32 kg bei Business/Relax Class-Kunden)
  - Übergepäckrate (über 23 kg bis 32 kg) je einfache Strecke: 25 EUR (Flug ex Deutschland) / 25 USD (Flug ex Zielgebiet)
  - Two-Piece-Übergepäckrate je weiteres Gepäckstück (ab dem 3. Gepäckstück) bis 32 kg und einfache Strecke: 150 EUR (Flug ex Deutschland) / 150 USD (Flug ex Zielgebiet)
  - Übergepäckrate (über 32 kg) je Gepäckstück und einfache Strecke: 450 EUR (Flug ex Deutschland) / 450 USD (Flug ex Zielgebiet)

Jedes Sondergepäck unterliegt der Anmeldepflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Nur eine Bestätigung der Anmeldung durch die Fluggesellschaft sichert den Anspruch auf Beförderung. Bei der Anmeldung sind die Maße und das Gewicht des Sondergepäcks anzugeben.

Entscheidungsgrundlage für die Beförderung von Über- und Sondergepäck sind die verfügbare Frachtraumkapazität, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen. Über- und Sondergepäck kann daher in seiner Menge beschränkt oder gänzlich vom Transport ausgeschlossen werden. Übergroßes und sperriges Gepäck ist darüber hinaus bis 48 Stunden vor Abflug beim Reisebüro oder im Service Center anzumelden, da es nur bei Platzverfügbarkeit transportiert werden kann.

7.2. Sportgepäck ist Sondergepäck und muss, mit Ausnahme von Golfgepäck und sonstigem Sonder-/Sportgepäck im Sinne von Ziffer 7.2.5, angemeldet und jeweils gesondert verpackt werden. Wir empfehlen, das Sportgepäck in einer festen Verpackung aufzugeben. Es muss als solches beim Check-in erkennbar sein.

7.2.1. Es gelten folgende Entgelte für besondere Arten von Sportgepäck:

- Fahrräder: 25 EUR je einfache Strecke
- Flugdrachen: 25 EUR je einfache Strecke
- Fall- / Gleitschirm: 25 EUR je einfache Strecke
- Bodyboard / Kiteboard: 25 EUR je einfache Strecke
- Kajak: 25 EUR je einfache Strecke
- Surfbrett mit Segel und Mast: 25 EUR je einfache Strecke
- Tauchgepäck: 25 EUR je einfache Strecke
- Reitausrüstung (1 Paar Stiefel und Sattel): 25 EUR je einfache Strecke
- Skiausrüstung (1 Paar Ski oder ein Snowboard und Skischuhe oder 1 Skibob je Passagier): 25 EUR je einfache Strecke
- Wasserskiausrüstung (1 Paar Wasserski und Anzug): 25 EUR je einfache Strecke

Entgelte für anderes Sportgepäck werden auf Anfrage gesondert mitgeteilt.

7.2.2. **Tauchgepäck** ist vor Reiseantritt bei der Fluggesellschaft anzumelden. Gürtel sind ohne Blei mitzuführen, Pressluftflaschen werden nur in entleertem Zustand befördert. Tauchlampen müssen im Handgepäck befördert werden, der Akku oder die Glühlampe muss entfernt sein.

7.2.3. **Fahrräder** sind vor Reiseantritt bei der Fluggesellschaft anzumelden und vor Aufgabe zu verpacken. Als Verpackung werden Fahrradkoffer oder andere feste Behältnisse empfohlen. Fahrräder mit Hilfsmotor gelten als Gefahrgut und sind von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht mit einem Elektromotor betrieben werden und mit einer Gelbatterie ausgestattet sind.

7.2.4. **Sportwaffen und dazugehörige Munition** und alle Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, sind vor Reiseantritt bei der Fluggesellschaft anzumelden. Die Fluggesellschaft lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Alle Einzelheiten werden bei der erforderlichen Anmeldung mitgeteilt.

7.2.5. **Golfgepäck und sonstiges Sonder-/Sportgepäck** muss nicht angemeldet werden und wird kostenlos befördert, wenn es als separates Gepäckstück nicht schwerer als 30 kg ist (nur ein Sonder-/Sportgepäckstück je Passagier), dies betrifft neben Golfgepäck z. B.: Sportrollstühle und entsprechendes Sportgerät, Kinderwagen/-buggies und Kindersitze.

Golfgepäck über 30 kg und sonstiges Sonder-/Sportgepäck über 30 kg unterliegt den allgemeinen Übergepäckraten

aus Ziffer 7.1 (5 EUR / 8 EUR / 20 EUR je kg und Streckenart).

7.3. Die Mitnahme eines (1) **Rollstuhls** je behinderten Fluggast ist möglich und bei Buchung mitzuteilen. Motorbetriebene Rollstühle können wegen der eingeschränkten Frachtraumkapazität nur mit Einschränkungen befördert werden. Sie sind in einem Zustand aufzugeben, der die sichere Verladung und den Transport des Rollstuhls gewährleistet. Ein Beförderungsanspruch besteht nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Rollstuhls vorher unter Angabe der Abmessungen und des Gewichts angemeldet und durch die Fluggesellschaft bestätigt wurde. Insbesondere sind die Gefahrgutvorschriften einzuhalten. Näheres wird bei der Anmeldung mitgeteilt.

7.4. Die Beförderung von **Tieren** ist entgeltpflichtig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Transport von Tieren. Die Tiere müssen in einem geeigneten, geschlossenen, auslauf- und ausbruchsicheren Behältnis transportiert werden. Ein Beförderungsanspruch besteht aus Sicherheits- und Platzgründen nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Tieres bei Buchung angemeldet und durch die Fluggesellschaft bestätigt wurde. Die Fluggesellschaft akzeptiert keine Tiere auf Flügen von und nach Großbritannien, Irland und Island. Der Fluggast ist für die Einhaltung aller entsprechenden Impf-, Gesundheitszeugnisse und Einreisedokumente verantwortlich.

Die Fluggesellschaft berechnet für eine Beförderung eines Tieres in der Kabine (maximale Maße des Behälters 55 cm x 40 cm x 20 cm, bis 6 kg Gewicht) 20 EUR für die einfache Strecke. Für eine Beförderung im Frachtraum berechnet die Fluggesellschaft 30 EUR für die einfache Strecke. Für Flüge ab 3.000 Meilen werden 60 EUR für die einfache Strecke berechnet. Tiere, die innerhalb der Kabine befördert werden, dürfen den Behälter während des Fluges nicht verlassen. Der Behälter darf nicht auf den Sitzen abgestellt werden.

Die Fluggesellschaft darf pro Flug jeweils nur zwei (2) sehbehinderte Fluggäste zusammen mit jeweils einem **Blindenhund** im Fluggastraum transportieren. Ein Beförderungsanspruch besteht nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Blindenhundes bei Buchung angemeldet und durch die Fluggesellschaft bestätigt wurde. Die Beförderung des Blindenhundes erfolgt kostenlos.

## 8. Beförderung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen

Es wird empfohlen, Neugeborene bis zum Alter von 7 Tagen zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden nicht mit befördern zu lassen.

Kleinkinder/Infants (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) zahlen auf allen internationalen Strecken 10 % des Reisepreises für einen Erwachsenen. Auf allen innerdeutschen Strecken werden Kleinkinder/Infants (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) kostenlos befördert. Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zahlen 67 % des Erwachsenenpreises. Alle vorbenannten Preise gelten jeweils zzgl. Steuern, Gebühren und Kerosinzuschlag.

Kleinkinder können im eigenen Kindersitz auf einem zusätzlich gebuchten Sitzplatz befördert werden, sofern die Nutzung bis 48h vor Abflug angemeldet wurde. Der Kindersitz ist während des gesamten Fluges mit dem am Flugzeugsitz vorhandenen Sitzgurt zu befestigen. Derzeit sind die Kindersitze Römer King Quickfix, Maxi Cosi Mico, Maxi Cosi City, Storchenmühle Maximum allgemein zugelassen. Bei Voranmeldung ist im Einzelfall die Zulassung weiterer Kindersitze möglich. Der Kindersitz muss in jedem Fall zertifiziert und entsprechend gekennzeichnet sein. Für einige Flugzeuge ist zusätzlich auch der Luftikid zugelassen. Nähere Informationen können unter Service/Service für Familien auf [www.airberlin.com](http://www.airberlin.com) abgerufen oder bei der Anmeldung erteilt werden.

### Achtung:

Die Vorlage eines geeigneten Ausweisdokuments (Eintrag im Pass der Erziehungsberechtigten bzw. Kinderausweis) gilt auch für Kinder und Kleinkinder.

Die Beförderung von Kindern ohne Begleitung ist vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr möglich, sofern die unbegleiteten Kinder vorher bei der Fluggesellschaft angemeldet und die Anmeldung durch die Fluggesellschaft bestätigt wurde. Die Anmeldung ist für Kinder ohne Begleitung bis zum vollendeten 12. Lebensjahr unbedingt erforderlich.

Unbegleitete Kinder werden befördert, wenn bei der Abfertigung ein offizielles Ausweisdokument mit Lichtbild oder das Familienbuch bzw. eine beglaubigte Kopie desselben vorliegt. Die Erziehungsberechtigten/Eltern müssen eine schriftliche Einverständniserklärung für die Reise vorlegen. Bitte beachten Sie, dass für verschiedene Länder Sonderbestimmungen gelten können. Nähere Auskünfte können bei der Anmeldung/Buchung durch das Service-Center erteilt werden. Bei der Abfertigung muss der Abholer/Betreuer des Kindes am Bestimmungsflughafen angegeben werden. Die Erziehungsberechtigten/Betreuer müssen bis zum Abflug am Flughafen verweilen.

Für die Beförderung von unbegleiteten Kindern wird ein Bearbeitungsentgelt von 40 EUR pro Strecke erhoben. Bei Flügen über 3.000 Meilen beträgt das Entgelt 80 EUR pro Strecke.

Maßgeblich für die Zuordnung zu den jeweiligen Gruppen ist das Alter des Kindes bei Antritt des gebuchten Fluges. Das Rückflugdatum ist bei der Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Fluggesellschaft zu beachten. Entscheidend ist das Alter des Kindes beim Antritt des Rückfluges.

Die Fluggesellschaft stellt bei Transitflügen über Drehkreuze der Fluggesellschaft eine Begleitung und Aufsicht für unbegleitete Minderjährige, sofern die Zeit im Transit 2 Stunden nicht überschreitet. Anderenfalls wird die Beförderung abgelehnt.

## 9. Beförderung von Schwangeren

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwendung gesundheitlicher Schäden bei werdenden Müttern gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

**Bis 4 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin** befördert die Fluggesellschaft Schwangere ohne Flugtauglichkeitsbescheinigung; die Fluggesellschaft kann die Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen

Bescheinigung zum Nachweis darüber verlangen, dass die 36. Schwangerschaftswoche noch nicht überschritten ist. **Ab 4 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin** ist eine Beförderung ausgeschlossen.

**Achtung:**

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch im Hinblick auf das Datum eines möglicherweise vorgesehenen Rückfluges zu beachten.

## 10. Beschränkung und Ablehnung der Beförderung

Die Fluggesellschaft kann die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes oder seines Gepäcks ablehnen oder vorzeitig abbrechen, wenn:

- das Flugzeug, eine Person oder Gegenstände an Bord in Gefahr gebracht werden;
- die Besatzung bei der Ausübung ihrer Pflichten behindert wird;
- Anweisungen der Besatzung, insbesondere in Bezug auf das Rauchen und den Alkoholkonsum, nicht befolgt werden;
- sein Verhalten bei anderen Fluggästen oder bei der Flugbesatzung zu einer unzumutbaren Belastung, zu Schäden oder Verletzungen führt;
- der begründete Verdacht besteht, der Fluggast werde eine der vorgenannten Handlungen vornehmen;
- die Beförderung gegen geltendes Recht, geltende Bestimmungen oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes oder des Landes verstoßen würde, welches überflogen wird;
- der Fluggast Untersuchungen an Person oder Gepäck verweigert, die aus Sicherheitsgründen ggf. notwendig werden;
- der Fluggast keine gültigen Reisedokumente in seinem Besitz hat, seine Reisedokumente während des Fluges zerstört oder die Aushändigung der Reisedokumente auf Verlangen an die Besatzungsmitglieder gegen Empfangsbestätigung verweigert;
- die für die Durchführung der Reise erforderlichen Vorschriften (z. B. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen, auch für mitgeführte Tiere) durch den Fluggast nicht eingehalten sind;
- der Fluggast beim Check-in oder beim Boarding nicht nachweisen kann, dass er die Person ist, für die die Buchung vorgenommen wurde;
- der Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge, auch für vorangegangene Flüge, nicht bezahlt sind;
- der Fluggast gegen sicherheitsrelevante Anweisungen der Fluggesellschaft oder Anweisungen im Rahmen des Hausrechts verstößt;
- der Fluggast nicht erlaubtes Gepäck mit sich führt.

Die Fluggesellschaft ist berechtigt, Sitzplätze neu zuzuweisen, auch nach Betreten des Flugzeugs. Dies kann aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen notwendig sein. Ein Anspruch auf Erteilung eines bestimmten Sitzplatzes besteht nicht.

Bei Reservierungen von sog. XL-Seats ist Folgendes zu beachten:

Da sich XL-Seats in den Reihen am Notausgang befinden, handelt es sich um sicherheitsrelevante Sitzplätze. Die Fluggesellschaft teilt diese Sitzplätze deshalb nur solchen Fluggästen zu, bei denen aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Verfassung sichergestellt ist, dass in einem Notfall die Räumung des Flugzeugs nicht behindert wird.

Die Fluggesellschaft kann den betreffenden Fluggast, wenn dies zur sicheren Durchführung des Fluges bzw. zum Schutz von Passagieren und Besatzung notwendig ist, aus dem Flugzeug verweisen, seine Beförderung auf Weiterflügen an jedem Ort verweigern oder die Beförderung auf dem gesamten Streckennetz untersagen. Darüber hinaus ist der verantwortliche Luftfahrzeugführer berechtigt, alle weiteren erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Ordnung an Bord aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. An Bord des Flugzeuges begangene rechtswidrige Handlungen werden sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich verfolgt.

**Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung jeglicher privater elektronischer Geräte während des Starts und der Landung untersagt. Die Benutzung von Funktelefonen ist während des gesamten Fluges nicht gestattet. Die Benutzung sonstiger elektronischer Geräte ist nur nach Genehmigung durch die Flugbegleiter gestattet.**

## 11. Sonstiges

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Beförderungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

## 12. Gesetzliche Hinweise

12.1. Hinweis gem. Anhang zur VO (EG) 2027/97 i. d. F. der VO (EG) 889/02:

"Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind. Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca. 120.000 EUR) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat. Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16 000 SZR (gerundeter

Betrag in Landeswahrung: ca. 19.200 EUR). Das Luftfahrtunternehmen haftet fur Schaden durch Verspatung bei der Beforderung von Fluggasten, es sei denn, dass es alle zumutbaren Manahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Manahmen unmoglich war. Die Haftung fur Verspatungsschaden bei der Beforderung von Fluggasten ist auf 4 150 SZR (gerundeter Betrag in Landeswahrung: ca. 4.980 EUR) begrenzt. Das Luftfahrtunternehmen haftet fur Schaden durch Verspatung bei der Beforderung von Reisegepack, es sei denn, dass es alle zumutbaren Manahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Manahmen unmoglich war. Die Haftung fur Verspatungsschaden bei der Beforderung von Reisegepack ist auf 1 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswahrung: ca. 1.200 EUR) begrenzt. Das Luftfahrtunternehmen haftet fur die Zerstorung, den Verlust oder die Beschadigung von Reisegepack bis zu einer Hohe von 1 000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswahrung: ca. 1.200 EUR). Bei aufgegebenem Reisegepack besteht eine verschuldensunabhangige Haftung, sofern nicht das Reisegepack bereits vorher schadhaf war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepack haftet das Luftfahrtunternehmen nur fur schuldhaftes Verhalten. Eine hohere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spatestens bei der Abfertigung eine besondere (schriftliche) Erklarung abgibt und einen Zuschlag entrichtet. Bei Beschadigung, Verspatung, Verlust oder Zerstorung von Reisegepack hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie moglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschadigung von aufgegebenem Reisegepack muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspatetem Reisegepack binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfugung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten. Wenn das ausfuhrende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzanspruche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schlieende Luftfahrtunternehmen. Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz mussen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hatte ankommen sollen, erhoben werden. Diese Bestimmungen beruhen auf dem ubereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europaischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/ 2002 geanderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde."

Nimmt der Empfanger aufgegebenes Reisegepack vorbehaltlos an, so begrundet dies die widerlegbare Vermutung, dass es unbeschadigt und entsprechend dem Beforderungsschein abgeliefert worden ist. Die Haftung des Luftfahrtunternehmens ist in allen Fallen auf nachgewiesene Schaden begrenzt. Der zu ersetzende Schaden reduziert sich bei Mitverschulden. Erganzend wird auf die Haftungsbestimmung in Art. 20 Montrealer ubereinkommen verwiesen.

#### 12.2. Hinweis gem. VO (EG) 261/04:

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Fluggesellschaften der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Falle einer Annullierung, Flugverspatung und/oder Beforderungsverweigerung anzuwenden sind. Die Verordnung gilt nur, wenn der Reiseteilnehmer uber eine bestatigte Buchung fur den betreffenden Flug verfugt, sich (auer im Fall der Flugannullierung) rechtzeitig zur angegebenen Zeit eingefunden hat und zu einem der ublichkeit verfugbaren Tarif reist. Der Anspruch auf die unten genannten Ausgleichsleistungen kann ausgeschlossen sein, wenn das Vorkommnis auf auergewohnliche Umstande zuruckzufuhren ist, die sich auch bei Ergreifen aller zumutbaren Manahmen nicht hatten vermeiden lassen (beispielsweise bei schlechten Wetterbedingungen, politischer Instabilitat, Streiks, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmangeln). Der Reiseteilnehmer hat kein Recht auf diese Leistungen, wenn er aus vertretbaren Grunden z. B. im Zusammenhang mit der Gesundheit, allgemeiner oder betrieblicher Sicherheit oder unzureichender Reiseunterlagen vom Flug ausgeschlossen worden ist.

Verspatungen laut EU-Verordnung 261/04 liegen ab einer Verzogerung des Abfluges gegenuber der planmaigen Abflugzeit von 4 Stunden bei Flugen uber 3.500 km Entfernung, von 3 Stunden bei Flugen zwischen 1.500 und 3.500 km sowie Flugen uber 1.500 km innerhalb der EU und von 2 Stunden bei Flugen bis zu 1.500 km Entfernung vor. Wenn absehbar ist, dass der Flug eine groe Verspatung haben wird, hat der Reiseteilnehmer das Recht, von der Fluggesellschaft Betreuungsleistungen zu erhalten. Dies sind Verpflegung in angemessenem Verhaltnis zur Wartezeit, gegebenenfalls Hotelubernachtung und die Moglichkeit fur zwei kurze Telefonate, Faxe oder E-Mails. Die Fluggesellschaft braucht die Betreuungsleistungen nicht zu gewahren, wenn durch sie der Abflug noch weiter verzogert wurde. Bei Verspatungen uber 5 Stunden hat der Reiseteilnehmer das Recht, sich die Kosten fur den Flugschein fur nicht zuruckgelegte Reiseabschnitte erstatten zu lassen, fur bereits zuruckgelegte Reiseabschnitte nur soweit der Flug im Hinblick auf den ursprunglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist, ggf. in Verbindung mit einem Ruckflug zum ersten Abflugort zum fruhestmoglichen Zeitpunkt. Bei Pauschalreisen kommen ferner die Bedingungen der Pauschalreiserichtlinie (90/314/EWG) zur Anwendung, so dass bei einer Stornierung ggf. sehr hohe Stornierungskosten anfallen konnen. Bei freiwilligem oder unfreiwilligem Ausschluss vom gebuchten Flug im Falle einer Uberbuchung hat der Reiseteilnehmer gegenuber der Fluggesellschaft das Recht auf Betreuungsleistungen und Erstattung im bereits beschriebenen Umfang. Auerdem wird dem Reiseteilnehmer eine anderweitige Beforderung zum Endziel der gebuchten Flugreise angeboten. Diese Ersatzbeforderung erfolgt zum fruhesten moglichen Zeitpunkt und unter vergleichbaren Bedingungen. Vorbehaltlich verfugbarer Platze kann der Reiseteilnehmer stattdessen auch zu einem spateren von ihm gewunschten Zeitpunkt zu seinem Endziel reisen, wobei dann Verpflegungs-, Hotel- und Transferkosten von ihm selbst zu tragen sind. Wenn der Reiseteilnehmer unfreiwillig von der Beforderung ausgeschlossen wurde, hat er zusatzlich das Recht auf eine Ausgleichsleistung (bar, Scheck oder Uberweisung oder, mit Ihrer Einwilligung, in Form eines Gutscheins). Die Hohe dieser Zahlung ist abhangig von der Entfernung der geplanten Flugstrecke und von der angebotenen anderweitigen Beforderung. Bei Flugentfernungen bis zu 1.500 km betragt die Ausgleichsleistung 250 EUR, zwischen 1.500 und 3.500 km und Flugen innerhalb der EU uber 1.500 km 400 EUR sowie bei allen anderen Flugen 600 EUR. Wird dem Reiseteilnehmer ein Alternativflug angeboten, dessen Ankunftszeit bei Flugen von bis zu 1.500 km nicht spater als 2 Stunden, bei Flugen zwischen 1.500 und 3.500 km nicht spater als 3 Stunden und bei allen Flugen uber 3.500 km nicht spater als 4 Stunden nach der planmaigen Ankunftszeit des ursprunglich gebuchten Fluges liegt, betragt die Ausgleichsleistung nur 50 % der oben genannten Zahlungshohe, d. h. also 125 EUR, 200 EUR oder 300 EUR. Sollte der Flug, auf dem der Reiseteilnehmer eine bestatigte Buchung hat, annulliert worden sein, hat der Reiseteilnehmer ebenfalls die gleichen Rechte auf eine anderweitige Beforderung, Betreuungsleistung, Erstattung und Ausgleichsleistung wie oben aufgefuhrt. Falls die Annullierung des Fluges wegen auergewohnlicher Umstande erfolgte, hat der Reiseteilnehmer kein Recht auf Ausgleichsleistungen. Ebenso besteht kein Recht auf Ausgleichsleistung bei Information uber die Annullierung mindestens 14 Tage vor dem gebuchten Abflug, bei Information uber die Annullierung zwischen 14

Tagen und 7 Tagen vor dem gebuchten Abflug und Abflug des alternativ angebotenen Fluges nicht mehr als 2 Stunden vor der ursprünglichen Abflugzeit bzw. Ankunft nicht mehr als 4 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit, sowie bei Information über die Annullierung weniger als 7 Tage vor dem Abflug und Abflug nicht mehr als 1 Stunde vor der ursprünglichen Abflugzeit bzw. Ankunft nicht mehr als 2 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit. Zuständige Beschwerdestelle im Sinne der VO ist für Deutschland das Luftfahrtbundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, für Österreich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation & Technologie, Radetzkystr. 2, A-1030 Wien und für die Schweiz das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Wirtschaftsfragen, CH-3003 Bern.

**Achtung:** Diese Hinweise sind erforderlich gem. VO (EG) Nr. 889/2002 bzw. nach VO (EG) Nr. 261/04. Diese Hinweise stellen jedoch keine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch dar, noch können sie zur Auslegung der Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens verwendet werden.

Stand: 01.04.2009